

„Lastenräder für Kevelaer“

Richtlinie zur Förderung von Lastenfahrrädern und Lastenanhängern vom 12. Mai 2021

1. Förderziele

Das Förderprogramm „Lastenräder für Kevelaer“ soll den Radverkehrsanteil am städtischen Verkehrsaufkommen erhöhen und ein verändertes Mobilitätsbewusstsein fördern.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Erwerb von folgenden fabrikneuen oder gebrauchten Modellen:

- E-Lastenräder mit einer Zuladung von mindestens 45 kg ohne Fahrer
- Lastenfahrräder ohne Elektrounterstützung mit einer Zuladung von mindestens 45 kg ohne Fahrer

Folgende fabrikneue Modelle werden gefördert:

- Lastenanhängern mit einer Zuladung von mindestens 45 kg

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt ist jede natürliche Person über 18 Jahre, die ihren Erstwohnsitz in der Wallfahrtsstadt Kevelaer hat. Darüber hinaus sind auch juristische Personen antragsberechtigt, welche ihren Sitz in Kevelaer haben.

4. Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderquote für die o.g. Beschaffungen beträgt 30 %. Es gelten folgende maximale Förderhöchstgrenzen:

- E-Lastenräder bis 500 Euro
- Lastenräder ohne Elektrounterstützung bis 300 Euro
- Lastenanhänger bis 100 Euro

Es ist nur ein Lastenfahrrad und Lastenanhänger pro Haushalt bzw. pro juristische Person förderfähig.

5. Antragstellung und Bearbeitung

Die Zuwendung ist mit dem zugehörigen Vordruck vor Erwerb des Lastenrades oder Lastenanhängers zu beantragen. Der Vordruck des Antrags ist bei der:

Wallfahrtsstadt Kevelaer
Abteilung Stadtplanung,
Mara Ueltgesforth, Mobilitätsmanagement
Peter-Plümpe-Platz 12
47623 Kevelaer

mobilitaet@kevelaer.de, Zimmer 208 oder unter www.kevelaer.de als Download erhältlich.

Weitere Informationen sind unter der o. g. Internetadresse sowie unter der Telefonnummer 02832-122-406 erhältlich.

6. Antragstellung vor Kauf bzw. Maßnahmenbeginn

Vor Abschluss des Kaufvertrages ist sowohl der Förderantrag für das gewünschte Fahrzeug zu stellen, als auch der bestandskräftige Bewilligungsbescheid abzuwarten.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass keine andere öffentliche Stelle dasselbe Lastenrad bzw. denselben Lastenanhängen fördert.

7. Auszahlungsvoraussetzungen

Der Abschluss ist durch eine Kopie des Kaufvertrages inklusive einer Kopie der Kassensquittung des Händlers oder eines Zahlungsnachweises bei der Wallfahrtsstadt Kevelaer zu belegen.

Der oder die Antragstellende muss nachweisen, dass er zum Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung seinen Erstwohnsitz bzw. der Sitz der juristischen Person in Kevelaer ist.

8. Zweckmittelbindung

Über die beschafften E-Lastenfahräder, Lastenräder oder Lastenanhängen darf nicht vor Ablauf einer Dauer von 24 Monaten ab Kaufdatum frei verfügt werden.

9. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Beim vorliegenden Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Wallfahrtsstadt Kevelaer. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuwendungsgewährung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel.

10. Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheides

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses entweder zurückgenommen oder widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.

11. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Kevelaer, den 12. Mai 2021

gez. Dr. Dominik Pichler
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Richtlinie zur Förderung von Lastenfahrrädern und Lastenanhängern vom 12. Mai 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Förderrichtlinie nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kevelaer, 12. Mai 2021

gez.
Dr. Dominik Pichler
Bürgermeister